

Beschlussvorlage Bauverwaltung

Vorlage Nr.: BV/0883/2021

Bauverwaltung Thomas Nehr	Datum: 11. Juni 2021 AZ:
------------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Bauausschuss	24.06.2021	öffentlich

Straßenbenennung: Umbenennung der "Pfitznerstraße" in "Schönthalstraße"

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Empfehlung des Ältestenrats vom 10.06.2021 wird die „Pfitznerstraße“ mit Wirkung zum 03.08.2021 in „Schönthalstraße“ umbenannt.

Erläuterung:

1. Rechtsgrundlage

Die Straßenbenennung/ -umbenennung fällt in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. Diese ist ein adressatloser, sachbezogener Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Bei einer Allgemeinverfügung i. S. d. Art 35 S. 2 BayVwVfG ist eine Anhörung des Betroffenen grundsätzlich gem. Art 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG entbehrlich.

Die Straßenbenennung und auch die Straßenumbenennung stehen im Ermessen der Gemeinde. Im öffentlichen Interesse haben Straßenbenennungen zum einen Ordnungs- und Erschließungsfunktionen zu erfüllen, zum anderen dienen sie auch der gemeindlichen Selbstdarstellung. Grundsätzlich wird den Gemeinden die Befugnis zuerkannt, eine bereits benannte Straße umzubenennen. Die Kommune kann jedoch nicht willkürlich Gebrauch davon machen. Sie muss ihre Entscheidung abwägen. Die Gründe, die für eine Umbenennung sprechen, sind nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit mit dem Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen. Die Stadt Herzogenaurach trifft ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Wechsel von Straßennamen kann für betroffene Anwohner zum Teil aufwändig sein. Dokumente wie z.B. Personalausweis, Kfz-Zulassungsbescheinigung, Versicherungspolice, müssen geändert werden.

Gemäß der Geschäftsordnung entscheidet der Bauausschuss über eine Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

2. Prüfung/Abwägung

Nach den vorliegenden Unterlagen wurde die „Pfitznerstraße“ durch Beschluss des Stadtrates im Jahr 1978 benannt. Die Straßen im gesamten umliegenden Baugebiet wurden nach Komponisten benannt.

Auf Grund eines Hinweises von Anwohnerseite wurde die Umbenennung der „Pfitznerstraße“ angeregt. Über den Namensgeber und deutschen Komponisten Hans Erich Pfitzner (1869 - 1949) ist bekannt, auch nach dem Kriegsende 1945 eine antisemitische Haltung vertreten zu haben. Im April und Anfang Juni befasste sich der Ältestenrat der Stadt Herzogenaurach mit dem Antrag.

Nach ausführlicher Beratung hat sich der Ältestenrat einstimmig entschieden und empfiehlt nun die Umbenennung der „Pfitznerstraße“. Diese soll in „Schönthalstraße“ nach der jüdischen Komponistin Ruth Schönthal (1924 - 2006) umbenannt werden.

Es soll nicht länger einer Person, von der sich zwischenzeitlich anerkanntermaßen herausgestellt hat, dass es sich um eine historisch umstrittene Persönlichkeit mit antisemitischer Haltung handelt, die Ehre einer Straßennamensgebung zuteilwerden. Die Entscheidung wird nicht getroffen, um geschichtliche Fakten auszublenden sondern um den Anwohnerinnen und Anwohnern eine angenehme Identifikation mit ihrer Straße bzw. deren Namen zu ermöglichen. Damit verfestigt die Stadt auch den Gedanken der Demokratie in ihrer Außendarstellung. Von einer Umbenennung betroffen sind lediglich 8 Wohnhäuser mit insgesamt 23 Anwohnern, sowie die Eigentümer von zwei unbebauten Grundstücken.

Es gibt keine Ewigkeitsgarantie für das Bestehen eines Straßennamens. Vielmehr ist es dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen, eine Straßenumbenennung im Laufe des Lebens zu erfahren.

Der Aufwand für die Anwohner ist gegenüber dem öffentlichen Interesse als gering einzustufen. Den Anwohnern sollten hinsichtlich der Erreichbarkeit keine Nachteile entstehen (z. B. Umstellungsphase Navigationsgeräte, Stadtpläne). Um dies zu vermeiden, sollen für eine Übergangszeit von einem Jahr beide Straßenschilder angebracht bleiben, wobei das Straßennamensschild „Pfitznerstraße“ mit einem Klebestreifen überklebt oder durchgestrichen wird, aber dennoch lesbar bleibt.

Verwaltungsseitig sind Behörden und Institutionen über die Umbenennung entsprechend zu informieren (Feuerwehr, Rettungsdienst, Deutsche Post, Grundbuchamt, usw.). Eine entsprechende Vorab-Information an die Anwohner ist bereits erfolgt. Die Information an die Anwohner über die Anschriftenänderung erfolgt, nachdem die Umbenennung bekanntgegeben wurde. Die Umbenennung sollte zum 03.08.2021 vorgenommen und wirksam werden. Die betroffenen Anwohner haben damit auch einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Vorbereitungen.

Die Umbenennung wird nach der Beschlussfassung amtlich veröffentlicht.

3. Ergebnis

Die Umbenennung der Straße „Pfitznerstraße“ in „Schönthalstraße“ liegt im öffentlichen Interesse. Die Anlieger werden nur im geringen Maße belastet; die Belastung ist als zumutbar zu bewerten. Dem Ausschuss wird vorgeschlagen, der Straßenumbenennung zuzustimmen.

Herzogenaurach, 16. Juni 2021

Thomas Nehr